



Umlaufschreiben

des kaiserl. kbnigl. Illyrischen Guberniums.

Die nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte, Dominien und Magistrate werden von der Entrichtung des Briefporto in ihrer officiösen Judizial-Korrespondenz befreyt.

Se. K. K. Majestät haben auf erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der obersten Justizstelle mit a. h. Entschliesung vom 4. September heurigen Jahrs die nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte, Dominien und Magistrate hinsichtlich ihrer officiösen Judizial-Korrespondenz von Entrichtung des Briefporto unter der ausdrücklichen Bedingung allergnädigst zu befreien geruhet;

1ten. daß diese Portofreyheit unter keinem Vorwande auf Partheyfachen ausgedehnt, oder Partheyfachen den officiösen Paketen beygeschloßen werden, und

2ten. daß jeder Unterschleif einer den officiösen Paketen beyliegenden Privatkorrespondenz unterbleibe, und jede Bevortheilung des Postgefälls streng, und unnachsichtlich angezeigt, und geahndet werde.

Die vorerwähnten, nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate haben daher,

a.) ihre offiziose Judizial-Korrespondenz ohne Entrichtung des Briefporto gegen Journalisirung aufzugeben und auf der Adresse jedesmal den Ausdruck: Offizioser Judizial-Gegenstand beizusetzen. Eben so haben diese Behörden bei Erhalt offizioser Judizial-Korrespondenz keine Portogebühr zu entrichten.

b.) Die Korrespondenz in Partheysachen darf den offiziosen Paketen nicht beigefügt, sondern sie muß in einem abgeordneten Pakete mit dem Besiase: Partheysachen aufgegeben werden, in welchem Falle, wenn nämlich diese Korrespondenz an eine portofreie Behörde, oder Person gerichtet ist, die Hälfte der tarifmäßigen Briefportogebühr gleich bei der Aufgabe zu bezahlen, wenn aber diese Korrespondenz, an eine portopflichtige Behörde, oder Parthey lautet, der ganze Briefporto entweder bei der Aufgabe, oder von dem Abnehmer zu entrichten seyn wird.

c.) Die Journalisirung der offiziosen Judizialkorrespondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate hat auf die nämliche Weise statt zu finden, wie es hinsichtlich der offiziosen Korrespondenz der landesfürstlichen Behörden vorgeschrieben ist.

d.) Die nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate haben über diese portofreie Dienstkorrespondenz eigene Postjournale zu führen, und die k. k. Postämter haben nach Verlauf eines jeden Militär-Quartals hierüber die Postscheine Litt. B. auszustellen, und solche nach vorläufiger Fertigung des aufgebenden Gerichts oder Magistrats an die Posthofbuchhaltung einzusenden.

e.) Alle jene Vorschriften, welche hinsichtlich der Verwahrung des Postgefälls vor Unterschleifen und Beeinträchtigung bei der offiziosen Korrespondenz der landesfürstlichen Behörden bestehen, haben gleichfalls bei der portofreien offiziosen Judizial-Korrespondenz der nicht landesfürstlichen Gerichte und Magistrate ihre ganze Anwendung, daher bei Entdeckung von Unterschleifen, wenn nämlich Privatbriefe, oder Korrespondenzen in Partheysachen den offiziosen Judizialkorrespon-

denz = Paketen begeschlossen werden, auch die festgesetzten Geldstrafen einzutreten haben. Endlich

f.) haben sich die landesfürstlichen Behörden bei ihrer offiziellen Judizial = Korrespondenz mit den nicht landesfürstlichen Gerichten und Magistraten nach den vorerwähnten Bestimmungen genau zu benehmen, und auf der Adresse den Ausdruck: offizieller Judizialgegenstand beizusetzen, und wenn vorschriftswidrige Einschlässe in den offiziellen Judizial = Korrespondenz = Paketen wahrgenommen werden, hierüber sogleich die Anzeige zu erstatten.

Diese mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 10. Oktober d. J. Zahl 38241 eröffnete, allerhöchste Entschliesung und die begesetzten Bestimmungen werden hiermit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Laibach am 1. Dezember 1821.

Joseph Graf Sweerts = Spork,
Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
Vizepräsident.

Ignaz Edler v. Tausch,
k. k. Subernalrath.

7956